

Synopse

Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SeTeV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??/?

Geändert: VIII D/13/2

Aufgehoben: VIII E/21/6 | VIII E/23/2

	Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SeTeV)
	<i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen SeTeG ¹⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
	1 Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SeTeG).
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für Leistungserbringende und Personen, die dem SeTeG unterstehen.

¹⁾ GS VIII x/xx/x

	<p>² Sie gilt nicht für Leistungserbringende, für die grundsätzlich das Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG)²⁾ anwendbar ist.</p>
	<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Das Departement bezeichnet die für den Vollzug zuständige Fachstelle.</p> <p>² Es übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug aus und ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligungen und Anerkennungen sowie für die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Einrichtungen.</p> <p>³ Die von Regierungsrat eingesetzte Kommission für Behindertenbauten beurteilt geplante Investitionen der stationären Leistungserbringenden nach Artikel 27 Absatz 3 und Gesuche nach Artikel 31 ff. zuhanden des Regierungsrats.</p>
	<p>Art. 4 Subsidiarität</p> <p>¹ Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen werden auch dann angemessen berücksichtigt, wenn sie trotz Anspruch nicht bezogen werden. Erscheint der Bezug anderer Leistungen unverhältnismässig oder nicht zweckmässig, kann die Fachstelle Ausnahmen gewähren.</p> <p>² Befinden sich Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen in Abklärung, können vorläufige Leistungen gewährt werden, sofern sich die betroffene Person zur Rückerstattung verpflichtet und die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 SeTeG erfüllt sind.</p>
	<p>2 Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht</p>
	<p>Art. 5 Gesuchunterlagen Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Gesuche um Erteilung einer Betriebsbewilligung für stationäre Leistungserbringende sind rechtzeitig, mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung, der zuständigen Stelle einzureichen.</p>

²⁾ GS VIII A/1/5

	<p>² Dem Gesuch sind diejenigen Unterlagen beizulegen, welche den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen an die Basisqualität für die Erteilung einer Betriebsbewilligung erfüllt sind. Massgeblich sind die jeweils geltenden Qualitätsrichtlinien der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK Ost+ZH).</p> <p>³ Die zuständige Stelle kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zusätzliche Unterlagen verlangen, soweit diese zur Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen erforderlich sind.</p>
	<p>Art. 6 Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Einrichtung darf erst eröffnet werden, wenn die Bewilligung vorliegt. Die zuständige Behörde entscheidet innert zweier Monate.</p> <p>² Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt, sofern übergeordnetes Recht nichts Anderes vorsieht.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.</p>
	<p>Art. 7 Meldepflicht</p> <p>¹ Ein Wechsel in der operativen oder strategischen Leitung ist der Fachstelle frühzeitig mitzuteilen. Er hat eine Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zur Folge.</p> <p>² Bei wesentlichen Konzeptänderungen ist die Fachstelle frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>³ Die Fachstelle ist bei schwerwiegenden Vorkommnissen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere bei schweren Unfällen oder strafbaren Handlungen, unverzüglich zu informieren.</p> <p>⁴ Die Leistungserbringenden haben der Fachstelle jährlich bis Ende April des Folgejahres den Jahresbericht mit revidierter Rechnung und den Personalbestand einzureichen.</p>

	<p>Art. 8 Aufsicht</p> <p>¹ Die Fachstelle besucht mindestens alle vier Jahre die bewilligten Einrichtungen. Sie prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und das Wohlergehen der Leistungsnutzenden gewährleistet ist, und erstattet dem Departement schriftlich Bericht.</p> <p>² Der Fachstelle ist jederzeit Einsicht in die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Akten zu geben.</p>
	<p>Art. 9 Gesuchunterlagen Anerkennung insitutionelle Leistungserbringende</p> <p>¹ Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:</p> <p>a. Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Rechtsform und Organisation (Organigramm, Statuten und Handelsregisterauszug);2. Leitungspersonen (Strafregister- und Sonderprivatauszug aus dem Zentralstrafregister);3. Ausbildung und Leumund der Mitarbeitenden, die in der Begleitung oder Beratung tätig sind (Selbstdeklaration);4. Leistungsvolumen und Budget; <p>b. Betriebskonzept und Begleitungs- resp. Beratungskonzept;</p> <p>c. Dokumentation über Massnahmen zur Qualitätssicherung;</p> <p>d. Police der Betriebshaftpflichtversicherung;</p> <p>e. Selbstdeklaration betreffend die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen;</p>

	<p>f. Selbstdeklaration, dass keine Anstellung von Privatpersonen zur Umgehung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b SeTeG erfolgt.</p> <p>² Das Departement kann in begründeten Fällen, insbesondere bei kleinen oder spezialisierten Leistungserbringenden, Ausnahmen oder Erleichterungen gewähren.</p> <p>³ Sofern die Leistungserbringenden Beratungsleistungen anbieten, haben sie dafür Gewähr zu bieten, dass diese unabhängig von der Begleitung erfolgt.</p> <p>⁴ Die Fachstelle führt ein öffentliches Verzeichnis der Anerkennungen. Ausgenommen sind Leistungserbringende nach Artikel 10 Absatz 3 SeTeG.</p>
	<p>Art. 10 Gesuchunterlagen Anerkennung private Leistungserbringende</p> <p>¹ Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Identitätskarte, Pass oder Niederlassungsbewilligung;b. Strafregister- und Sonderprivatauszug;c. AHV-Ausweis oder Krankenversicherungskarte;d. Haftpflichtversicherungsnachweis;e. Selbstdeklaration betreffend die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen;f. Angaben über Anstellungen bei Spitexorganisationen oder im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags.
	<p>Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen zur Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung wird befristet auf maximal vier Jahre erteilt. Sie kann den jährlichen Stundenumfang an Leistungen festlegen, die maximal geleistet werden dürfen. Private Leistungserbringende werden für höchstens 400 Stunden pro Jahr entschädigt.</p>

	<p>² Wesentliche Änderungen in den Anerkennungsvoraussetzungen sind der Fachstelle umgehend mitzuteilen. Artikel 7 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Die Meldepflicht bei schwerwiegenden Vorkommnissen richtet sich nach Artikel 7 Absatz 3.</p>
	3 Versorgung und Leistungen
	<p>Art. 12 Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Können Leistungserbringende die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen nicht mehr wie vereinbart erbringen, informieren sie umgehend das Departement.</p> <p>² Das Departement trifft zusammen mit den Leistungserbringenden geeignete Massnahmen, damit die Leistungsvereinbarung möglichst rasch wieder eingehalten werden kann.</p> <p>³ Soweit die Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung durch eigenes Verhalten der Leistungserbringenden verursacht und nicht auf äussere Umstände zurückgeführt werden kann, bleiben Sanktionen gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d SeTeG vorbehalten.</p>
	<p>Art. 13 Grundsätze der Leistungserbringung</p> <p>¹ Begleitungsleistungen sind Unterstützungen, die auf Assistenz und Anleitung ausgerichtet sind.</p> <p>² Betreuungsleistungen sind Unterstützungen, die auf eine stellvertretende Übernahme ausgerichtet sind. Sie werden im ambulanten Bereich nur in Ausnahmefällen anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Fachstelle unter Berücksichtigung:</p> <p>a. des Umfangs der notwendigen Unterstützung; und</p> <p>b. des Subsidiaritätsgrundsatzes gemäss Artikel 3 Absatz 3 SeTeG.</p>

	<p>³ Bei der Leistungserbringung wird die Selbstbestimmung und Selbständigkeit möglichst hoch und die Abhängigkeit von Leistungserbringenden möglichst tief gehalten.</p>
	<p>Art. 14 Leistungskatalog</p> <p>¹ Ambulante Begleitungsleistungen können in folgenden Bereichen anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wohnbegleitung durch institutionelle und private Leistungserbringende, sofern diese nicht im gleichen Haushalt wie die Leistungsnutzenden wohnen:<ul style="list-style-type: none">1. Haushaltsführung, namentlich die Strukturierung und Pflege des Haushalts, die Planung und Organisation von Einkäufen und Terminen;2. Gesundheit und Selbstfürsorge, namentlich die Koordination und Inanspruchnahme von medizinischen und therapeutischen Leistungen, die Förderung gesundheitsbezogener Alltagskompetenzen, soweit keine medizinischen oder therapeutischen Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz betroffen sind;3. Alltagsgestaltung und soziale Beziehungen, namentlich die Planung und Pflege sozialer Kontakte und die Gestaltung von Freizeitaktivitäten;b. Arbeitgeberrolle im Rahmen von Assistenzverhältnissen, namentlich die Personalführung und -koordination;c. Bereitschafts- und Pikettdienst durch institutionelle Leistungserbringende;d. Unterstützung bei der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt durch institutionelle Leistungserbringende, soweit keine Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung bestehen. <p>² Pflegeleistungen bilden nur insoweit Bestandteil des Leistungskatalogs, als dass sie in stationären Einrichtungen erbracht werden, die auf der Pflegeheimliste sind. Im Übrigen richtet sich der Leistungskatalog im stationären Bereich nach dem Einstufungsverfahren der SODK-Ost+ZH-Kantone.</p>

	<p>³ Für Leistungen nach Absatz 1 kann durchschnittlich höchstens ein individueller Unterstützungsbedarf anerkannt werden von:</p> <ul style="list-style-type: none">a. vier Stunden pro Woche für Leistungen nach Buchstabe a;b. einer halben Stunde pro Woche für Leistungen nach Buchstabe b. Beschäftigten Leistungsnutzende mehrere Assistenzpersonen oder private Leistungserbringende, erhöht sich das Stundendach um 15 Minuten pro Woche und Person;c. einer Stunde pro Woche für Leistungen nach Buchstabe d. <p>⁴ Das Departement kann innerhalb des Leistungskatalogs anrechenbare Richtzeitwerte festlegen.</p>
	<p>Art. 15 Leistungskombinationen</p> <p>¹ Ambulante und stationäre Leistungen nach dieser Verordnung können nicht gleichzeitig bezogen werden. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. stationäre Tagesstruktur mit Leistungen nach Artikel 14 Absatz 1, wobei Leistungen nach Buchstabe d nur soweit möglich sind, als dass ein Vollzeitpensum nicht überschritten wird;b. stationäres Wohnen mit Arbeit im 1. Arbeitsmarkt (Art. 14 Abs. 1 lit. d).
	<p>Art. 16 Karenzfrist</p> <p>¹ Ein Leistungsanspruch setzt voraus, dass die betroffene Person seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnhaft ist. Ein stationärer Aufenthalt ist nicht anrechenbar.</p> <p>² Ausgenommen sind Personen, die vor Heimeintritt bereits einen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Glarus begründet haben.</p>

	<p>³ Ausnahmen können gewährt werden bei zugezogenen Personen, sofern sie vor dem Zuzug bereits im Herkunftskanton Leistungen bezogen haben und der vor-malige Wohnkanton Gegenrecht gewährt.</p>
	<p>Art. 17 Abklärungsstelle</p> <p>¹ Das Departement bezeichnet die mit der Durchführung der Bedarfsermittlung betrauten Abklärungsstelle. Die Beauftragung Dritter bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.</p> <p>² Die Abklärungsstelle beurteilt den Einzelfall unabhängig von den Leistungserbringenden und von staatlichen Stellen.</p>
	<p>Art. 18 Grundsätze des Abklärungsverfahrens</p> <p>¹ Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf nach einer vom Departement vorgegebenen, fachlich anerkannten Methode, sobald Menschen mit Behinderungen eine neue oder wesentlich veränderte Leistung nach SeTeG beanspruchen möchten. Besteht offensichtlich kein Anspruch auf eine Leistung, kann die Bedarfsermittlung verweigert werden.</p> <p>² Die partizipative Methode beruht auf einer Selbst- und Fremdeinschätzung. Auf die Selbsteinschätzung kann aus behinderungsbedingten Gründen verzichtet werden, sofern diese auch mit Unterstützung nicht möglich ist.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann die Fachstelle vorsorglich ohne individuelle Bedarfsermittlung eine Kostengutsprache oder Kostenübernahmegarantie ausstellen. Das ordentliche Verfahren wird nachgeholt.</p> <p>⁴ Die Abklärungsstelle verifiziert den festgestellten Bedarf periodisch. Die Leistungserbringenden sind meldepflichtig, wenn sich der Bedarf wesentlich verändert.</p>
	<p>Art. 19 Besonderheiten im stationären Bereich</p>

	<p>¹ Die Bedarfsermittlung im stationären Bereich erfolgt nach dem Einstufungsverfahren der SODK-Ost+ZH-Kantone mithilfe des Abklärungsberichts der Abklärungsstelle innert drei Monaten nach dem Start der Leistung.</p> <p>² Die Einstufung wird von den Leistungserbringenden erstellt und von der Abklärungsstelle überprüft. Die überprüfte Einstufung ist rückwirkend ab Start der Leistung gültig.</p> <p>³ Leistungsnutzende sind bei der erstmaligen Einstufung und bei Veränderungen von den Leistungserbringenden im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 einzubeziehen.</p> <p>⁴ Bei einer bedeutenden und dauernden Veränderung kann die Einstufung auf Gesuch der Leistungserbringenden hin durch die Abklärungsstelle überprüft werden. Die Fachstelle legt den Prozess fest.</p>
	<p>Art. 20 Kostengutsprache und Kostenübernahmegarantie</p> <p>¹ Die Kostengutsprache der Fachstelle berechtigt zum ambulanten Leistungsbezug bei den anerkannten Leistungserbringenden im angegebenen Zeitumfang. Der Leistungsumfang kann auf mehrere Leistungserbringer aufgeteilt werden. Nicht bezogene Leistungen verfallen nach einer von der Fachstelle bestimmten Dauer.</p> <p>² Die Kostenübernahmegarantie der Fachstelle berechtigt zum stationären Leistungsbezug bei den anerkannten Leistungserbringenden im angegebenen Umfang.</p> <p>³ Kostengutsprachen und Kostenübernahmegarantien sind persönlich, unübertragbar und können befristet werden.</p> <p>⁴ Wer unter unrichtigen oder unvollständigen Angaben Leistungen erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.</p>
	<p>Art. 21 Einsatzvertrag</p> <p>¹ Die zu erbringenden Leistungen werden in einem Einsatzvertrag zwischen Leistungsnutzenden und Leistungserbringenden geregelt.</p>

	<p>² Die Parteien teilen der Fachstelle wesentliche Vertragsänderungen oder Vertragskündigungen umgehend mit.</p>
	<h4>4 Finanzierung</h4>
	<p>Art. 22 Grundsätze der Abgeltung der institutionellen Leistungserbringenden</p> <p>¹ Die Abgeltung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für die stationären Leistungen als subjektorientierte Objektfinanzierung. Die Leistungspauschale setzt sich zusammen aus einer:<ul style="list-style-type: none">1. Betreuungspauschale, die sich am gewichteten Mittelwert der Kosten vergleichbarer Institutionen orientiert (Normtarife);2. Betriebspauschale, die sich am gewichteten Mittelwert der Kosten vergleichbarer Institutionen orientiert (Normtarife) und;3. Infrastrukturpauschale, die die institutionsspezifische Ausgangslage berücksichtigt.b. für Beratungsleistungen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen, in denen Umfang und Art der Leistungen festgelegt sind;c. für Leistungen des Pikett- und Bereitschaftsdienstes als subjektorientierte Objektfinanzierung in Form eines pauschalen Beitrags pro leistungsnutzende Person;d. für die übrigen ambulanten Leistungen als subjektorientierte Objektfinanzierung auf der Grundlage von Normtarifen. <p>² Die Methode zur Tarifiermittlung für Begleitungs- und Betreuungsleistungen erfolgt normativ und begründet keinen Anspruch auf vollständige Deckung der individuellen Kosten. Das Departement legt die methodischen Grundlagen der Berechnung und die anrechenbaren Kosten im Einzelfall fest.</p> <p>³ Die Leistungserbringenden handeln in den Leitplanken dieser Verordnung eigenverantwortlich und unternehmerisch.</p>

	4.1 Finanzierung stationärer Bereich
	Art. 23 Betreuungspauschale ¹ Die Betreuungspauschale deckt den Personalaufwand für die Betreuung der Leistungsnutzenden und richtet sich nach der Stufe gemäss Bedarfsermittlung. ² Bei ausserordentlich hohem Betreuungsaufwand kann auf Antrag eine befristete Zusatzpauschale gewährt werden, wenn der Mehraufwand fachlich begründet und nachvollziehbar dokumentiert ist. ³ Zusatzpauschalen erfolgen innerhalb einer vom Departement normierten Systematik. Sie führen nicht zu einer Anpassung der Normtarife.
	Art. 24 Betriebspauschale ¹ Die Betriebspauschale deckt die strukturellen Betriebskosten der Institution für Führung, Administration, Organisation sowie betriebliche Sachkosten. ² Leistungserbringenden auf der Pflegeheimliste wird ein Zuschlag auf die Verwaltungskosten gewährt.
	Art. 25 Infrastrukturpauschale ¹ Die Infrastrukturpauschale deckt die infrastrukturellen und standortbezogenen Kosten der Leistungserbringung. Als spezifische Ausgangslage einer Institution werden berücksichtigt: a. bestehende Immobilien und Anlagen; b. infrastrukturelle Anforderungen der Leistungserbringung; c. bauliche und standortbedingte Gegebenheiten; d. standortbedingte Betriebs- und Energiekosten;

	<p>e. Mietkosten.</p> <p>² In der Infrastrukturpauschale werden kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen berücksichtigt.</p> <p>³ Die Abschreibungen orientieren sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagen.</p> <p>⁴ Kalkulatorische Zinsen werden auf dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagen berücksichtigt. Die Verzinsung orientiert sich am Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).</p>
	<p>Art. 26 Teuerung und Lohnentwicklung</p> <p>¹ Bei der Festlegung der Normtarife können berücksichtigt werden:</p> <p>a. die allgemeine Teuerungsentwicklung;</p> <p>b. Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere bei den Löhnen.</p> <p>² Die Berücksichtigung erfolgt normativ und begründet keinen Anspruch auf individuellen Kostenersatz.</p>
	<p>Art. 27 Investitionsfinanzierung</p> <p>¹ Investitionen in betriebsnotwendige Infrastruktur werden grundsätzlich durch die Leistungserbringenden finanziert.</p> <p>² Investitionen werden in den Infrastrukturpauschalen nur berücksichtigt, soweit sie für die Leistungserbringung bedarfsgerecht, betriebsnotwendig und wirtschaftlich sind.</p> <p>³ Investitionsvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die anrechenbaren Infrastrukturkosten bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrats.</p>

	<p>Art. 28 Investitionsbezogene Reserven</p> <p>¹ Leistungserbringende bilden aus den Überschüssen der Infrastrukturpauschalen investitionsbezogene Reserven.</p> <p>² Diese dienen der Finanzierung von Ersatz- und Neubauten sowie grösseren Sanierungen.</p> <p>³ Die Reserven gelten nicht als Gewinn und sind als zweckgebundenes Organisationskapital auszuweisen.</p>
	<p>Art. 29 Ergebnisverantwortung</p> <p>¹ Die Leistungserbringenden tragen die Verantwortung für ihr Jahresergebnis.</p> <p>² Verluste sind grundsätzlich durch betriebliche Anpassungen, bestehende Reserven und künftige Überschüsse auszugleichen. Es besteht kein Anspruch auf nachträgliche Tarifierpassung oder Defizitdeckung.</p>
	<p>Art. 30 Rechnungslegung</p> <p>¹ Die Leistungserbringenden führen eine Rechnungslegung, die eine transparente, nachvollziehbare und vergleichbare Darstellung der Kosten und Leistungen gewährleistet.</p> <p>² Sie verfügen über eine Kostenrechnung, welche die Zuordnung der Kosten zu den Leistungsbereichen sowie die Abgrenzung anrechenbarer Aufwendungen sicherstellt. Infrastrukturkosten sind gesondert auszuweisen.</p> <p>³ Das zuständige Departement legt die näheren Vorgaben fest.</p>
	<p>Art. 31 Förderung von Infrastrukturvorhaben</p> <p>¹ Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben von stationären Leistungserbringenden mit Bürgschaften oder Darlehen fördern, wenn:</p>

	<p>a. eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton besteht;</p> <p>b. die Vorhaben zur Angebotssicherung notwendig sind;</p> <p>c. die Vorhaben den Bedürfnissen der Leistungsnutzenden entsprechen;</p> <p>d. die Vorhaben einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung dienen;</p> <p>e. die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.</p> <p>² Als Infrastrukturvorhaben gelten Umbauten, Instandsetzungen bestehender Liegenschaften oder andere Investitionen, die wesentliche bauliche Eingriffe nach sich ziehen.</p> <p>³ Über Gesuche entscheidet der Regierungsrat. Er betraut die Kommission für Behindertenbauten mit der Prüfung und Antragsstellung.</p>
	<p>Art. 32 Bürgschaften</p> <p>¹ Eine Bürgschaft kann nur für Darlehen einer Bank gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen gewährt werden.</p> <p>² Sie beträgt höchstens 50 Prozent des zu sichernden Darlehens. Ausnahmsweise können sie höher ausfallen.</p> <p>³ Der Kanton verlangt eine handelsübliche Kommission.</p>
	<p>Art. 33 Darlehen</p> <p>¹ Kann mit einer Bürgschaft die Finanzierung des Infrastrukturvorhabens nicht sichergestellt werden, kann ein Darlehen gewährt werden.</p> <p>² Der Kanton verlangt einen marktüblichen Zins. Er kann eine Sicherstellung verlangen und eine Amortisationspflicht vorsehen.</p>
	<p>4.2 Tarifgestaltung ambulanter Bereich</p>

	<p>Art. 34 Tarifgestaltung im ambulanten Bereich</p> <p>¹ Das Departement legt die Normtarife für Begleitungsleistungen der institutionellen Leistungserbringenden je Bereich gemäss Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d fest. Die Normtarife basieren auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Referenzkosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung;b. einem gewichteten Personalmix je Leistung;c. der produktiven Jahresarbeitszeit. <p>² Die Tarife für private Leistungserbringende entsprechen den Ansätzen des Assistenzbeitrags der Invalidenversicherung nach Artikel 39f Absatz 1 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)³.</p>
	<p>Art. 35 Normkostenmodell</p> <p>¹ Die Referenzkosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Referenzlöhne;b. Arbeitgeberabgaben;c. Übriger Personalaufwand;d. Sach- und Infrastrukturkosten;e. Kosten für Leitung und Administration. <p>² Der Personalmix gewichtet das Anforderungsprofil je Leistung. Als Qualifikationskategorien werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. EFZ-Niveau;

³) SR 831.201

	<p>b. HF-Niveau;</p> <p>c. Spezialisiertes Fachpersonal.</p> <p>³ Die produktive Jahresarbeitszeit entspricht der jährlichen Bruttojahresarbeitszeit abzüglich Ferien, Feiertage, krankheitsbedingte Absenzen, Weiterbildung, interne Leistungen sowie durchschnittlichen Fahrzeiten im ambulanten Setting.</p>
	<p>Art. 36 Normtarif nach Leistungsbereich</p> <p>¹ Die jährlichen Vollkosten gemäss Normkostenmodell werden auf die produktive Jahresarbeitszeit umgerechnet und den einzelnen Begleitungsleistungen zugeordnet.</p> <p>² Der Basistarif je Stunde und Leistung ergibt sich aus den jährlichen Vollkosten pro produktive Stunde unter Berücksichtigung eines definierten Personalmixes.</p> <p>³ Weisen die Leistungserbringenden eine andere Kostenstruktur aus, so gelten maximal die Werte aus dem Normkostenmodell.</p> <p>⁴ Für besondere Leistungsformen können Zu- oder Abschläge vorgesehen werden, insbesondere für:</p> <p>a. Gruppenleistungen;</p> <p>b. Leistungen mit erhöhtem fachlichem oder zeitlichem Aufwand;</p> <p>c. Leistungen unter besonderen organisatorischen oder strukturellen Rahmenbedingungen.</p>
	<p>4.3 Übrige Bestimmungen</p>
	<p>Art. 37 Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Die Fachstelle legt die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden im stationären Wohnen im Einzelfall gestützt auf die in der Einrichtung geltenden Tarife fest.</p>

	<p>² Die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden für ambulante Leistungen bei institutionellen Leistungserbringenden nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a-c beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>³ Die Leistungserbringenden stellen den Kostenanteil der Leistungsnutzenden direkt in Rechnung.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Leistungen für die Leistungsnutzenden unentgeltlich.</p>
	<p>Art. 38 Beitrag zur Selbstverwaltung</p> <p>¹ Beziehen Leistungsnutzende Leistungen bei privaten Leistungserbringenden, richtet die Fachstelle den Kantonsbeitrag zur Selbstverwaltung an die Leistungsnutzenden aus.</p> <p>² Auf Antrag kann die Fachstelle den Betrag zur Selbstverwaltung auch für Leistungen bei institutionellen Leistungserbringenden gewähren.</p>
	<p>5 Weitere Bestimmungen</p>
	<p>Art. 39 Förderung der Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt</p> <p>¹ Anerkennungsbeiträge können nur an Arbeitgebende des ersten Arbeitsmarkts ausgerichtet werden, die überwiegend Personen ohne behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf im Betrieb beschäftigen, soweit keine vergleichbaren Leistungen von Versicherungen ausgerichtet werden.</p> <p>² Der Anerkennungsbeitrag bemisst sich nach der Intensität des behinderungsbedingten Mehraufwands und dem zeitlichen Arbeitseinsatz. Er beträgt:</p> <p>a. 25 Franken pro Arbeitstag für einen mittleren Begleitaufwand;</p> <p>b. 50 Franken pro Arbeitstag für einen hohen Begleitaufwand.</p> <p>³ Als ganzer Arbeitstag gilt:</p> <p>a. eine Anwesenheit von insgesamt mindestens fünf Stunden; oder</p>

	<p>b. eine Anwesenheit von mindestens je zwei zusammenhängenden Stunden am Morgen und Nachmittag oder am Nachmittag und Abend.</p>
	<p>Art. 40 Beitragsgewährung</p> <p>¹ Das Gesuch um Anerkennungsbeiträge nach Artikel 39 ist bei der Abklärungsstelle einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <p>a. der Arbeitsvertrag mit Beschrieb der Tätigkeiten und dem vereinbarten Lohn;</p> <p>b. ein Beschrieb des behinderungsbedingten Mehraufwands.</p> <p>² Die Abklärungsstelle beurteilt gestützt auf eine Abklärung vor Ort und ein Gespräch mit den Beteiligten, ob ein mittlerer oder hoher Begleitaufwand vorliegt. Die Fachstelle entscheidet über die Gewährung des Anerkennungsbeitrags.</p> <p>³ Die Beitragsgewährung erfolgt frühestens ab dem Monat der Gesuchseinreichung und wird auf maximal vier Jahre befristet. Beiträge werden nur für Anwesenheitstage ausgerichtet.</p>
	<p>Art. 41 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Software der Fachstelle darf zum Zweck der Überprüfung der Zuständigkeit und Auszahlungen mittels automatischem Abgleichverfahren mit der kantonalen Datenplattform der Einwohnerregister verknüpft werden.</p> <p>² Der automatisierte Zugriff und Abgleich betrifft die Personendaten der Merkmalsgruppen 1–4 und 6 gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Betrieb einer kantonalen Datenplattform gemäss dem Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz⁴⁾.</p>
	<p>Art. 42 Haftung</p>

⁴⁾ GS I C/21/2

	<p>¹ Die Geltendmachung von Haftungsbegehren im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 des Staatshaftungsgesetzes⁵⁾ gegen öffentlich beauftragte Organisationen des Privatrechts erfolgt bei dessen leitendem Organ.</p> <p>² Das leitende Organ entscheidet binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren der geschädigten Person. Diese Frist kann im Einverständnis mit der geschädigten Person verlängert werden.</p> <p>³ Die geschädigte Person kann innert 30 Tagen beim Departement Beschwerde führen, namentlich wenn das leitende Organ seinen Anspruch ganz oder teilweise bestritten oder nicht innert Frist entschieden hat.</p>
	<p>Art. 43 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Das Departement regelt im Zusammenhang mit der Einführung des Tarifsystems bei den stationären Leistungserbringenden den Umgang mit den Schwankungs- und Überschussfonds.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS VIII D/13/2, Verordnung über den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonale Ergänzungsleistungsverordnung, KELV) vom 27. November 2007 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 13 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause</p> <p>¹ Kosten für Hilfe zu Hause, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist, werden subsidiär und in der Höhe des für den Anspruchsberechtigten verbleibenden Selbstbehalts vergütet:</p> <p>a. nach Massgabe von Artikel 31 der Pflege- und Betreuungsverordnung (PBV)⁶⁾, sofern es sich um Pflegeleistungen handelt;</p>	

⁵⁾ GS II F/2

⁶⁾ GS VIII A/1/6

<p>b. nach Massgabe von Artikel 32 PBV, sofern es sich um Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen handelt, welche von Leistungserbringern mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton erbracht werden und 15 Stunden pro Woche nicht übersteigen.</p> <p>^{1a} Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades wird wie folgt angerechnet:</p> <p>a. bis zur monatlichen Höhe der ausgerichteten Hilflosenentschädigung; und</p> <p>b. monatlich nach Erbringungsdatum.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV geht diesen Ansprüchen vor.</p>	<p>b. nach Massgabe von Artikel 32 PBV, sofern es sich um Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen handelt, welche von Leistungserbringern mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton erbracht werden und 15 Stunden pro Woche nicht übersteigen-;</p> <p>c. nach Massgabe von Artikel 37 Absatz 2 Selbstbestimmungs- und Teilhabeverordnung (SeTeV)⁷⁾.</p>
	III.
	1. GS VIII E/21/6, Verordnung über die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen und deren Haftung vom 7. Mai 2002, wird aufgehoben.
	2. GS VIII E/23/2, Verordnung über Beiträge an Bauten und Betriebseinrichtungen für Behinderte vom 5. Dezember 2000, wird aufgehoben.
	IV.

⁷⁾ GS X X/X/X

	<p>Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Am 1. Juli 2027 treten in Kraft: Im Erlass : Art. 13, Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 14, Art. 14 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Aufzählung a., Aufzählung a. 1., 2., 3., Aufzählung b., c., Art. 14 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 14 Abs. 3 Aufzählung a., b., Art. 14 Abs. 4, Art. 15, Art. 15 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 Aufzählung a., Art. 16, Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 16 Abs. 3, Art. 19, Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 38, Art. 38 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2; Im Erlass VIII D/13/2: Art. 13 Abs. 1 Aufzählung c..</p> <p>Am 1. Januar 2028 treten in Kraft: Im Erlass : Art. 3 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 Aufzählung a., Aufzählung a. 1., 2., 3., Art. 23, Art. 23 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3, Art. 24, Art. 24 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25, Art. 25 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3, Art. 25 Abs. 4, Art. 26, Art. 26 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2, Art. 27, Art. 27 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3, Art. 28, Art. 28 Abs. 1, Art. 28 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29, Art. 29 Abs. 1, Art. 29 Abs. 2, Art. 30, Art. 30 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 31, Art. 31 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art. 32, Art. 32 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3, Art. 33, Art. 33 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2, Art. 43, Art. 43 Abs. 1; Alle Änderungen am Erlass VIII E/23/2.</p> <p>Am 1. Januar 2029 treten in Kraft: Im Erlass : Art. 14 Abs. 1 Aufzählung d., Art. 14 Abs. 3 Aufzählung c., Art. 15 Abs. 1 Aufzählung b., Art. 39, Art. 39 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 40, Art. 40 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3.</p>